

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

102. Jahrgang

Nr. 2

27. Februar 2009

INHALT

Nr.		Seite
118	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009)	230
119	Hirtenbrief zum 2. Fastensonntag 2009 – „Steht fest in der Gemeinschaft mit dem Herrn!“ (Phil 4,1)	231
120	Diözesane Regelung des Erwachsenenkatechumenats	236
121	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA	243
122	Pontifikalhandlungen 2008	244
123	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	248
124	Spenden – eine zusammenfassende Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2007	248
125	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2009	259
	Dienstnachrichten	260

Die deutschen Bischöfe

118 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2009)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen dem Staat Israel und der Hamas-Bewegung im Gaza-Streifen, deren Zeugen die Welt in diesem Jahr wurde, zeigen einmal mehr, wie weit ein gerechtes und friedliches Zusammenleben im Nahen Osten noch in der Ferne liegt. Gerade in einer Zeit, in der die Menschen dort in eine ungewisse Zukunft blicken, bedürfen sie unserer Solidarität und Ermutigung.

Die neuerliche Erfahrung der Gewalt darf weder die Konfliktparteien noch die gutwilligen Kräfte in aller Welt zu Zynismus oder Resignation verleiten. Alle sind aufgerufen, sich den drängenden Appell Papst Benedikts XVI. zueigen zu machen: „Im Herzen der großen Mehrheit der israelischen und palästinensischen Bevölkerung herrscht das tiefe Bedürfnis nach einem Leben in Frieden. Gewalt, Hass und Misstrauen [...] dürfen nicht die Oberhand gewinnen!“ (Predigt zum Neujahrstag 2009). Als Christen wissen wir: Nur wachsendes Vertrauen und wechselseitiges Entgegenkommen können den Kreislauf der Gewalt durchbrechen.

Auch zum diesjährigen Palmsonntag rufen wir die Katholiken in Deutschland zu besonderer Solidarität mit den Christen im Ursprungsland unseres Glaubens auf. An erster Stelle steht das *Gebet* für unsere Brüder und Schwestern. Zugleich bitten wir Sie um eine großzügige *Spende* für die kirchlichen Einrichtungen vor Ort. Diese dienen dem Überleben des Christentums in einer schwierigen Umgebung und versetzen die dortigen Ortskirchen in die Lage, wirksame Beiträge für eine friedliche und gerechte Entwicklung in der palästinensischen wie in der israelischen Gesellschaft zu leisten. Schließlich ermutigen wir die Kirchengemeinden und Gruppen in Deutschland, auch weiterhin *Pilgerreisen* zu den heiligen Stätten zu unternehmen. Lernen Sie die Christen vor Ort

näher kennen und geben Sie ihnen so ein Zeichen, dass sie nicht vergessen sind!

Würzburg, den 19. Januar 2009

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 29. März 2009 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.

Der Bischof von Speyer

119 Hirtenbrief zum 2. Fastensonntag 2009 – „Steht fest in der Gemeinschaft mit dem Herrn!“ (Phil 4,1)

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter den Briefen des heiligen Paulus nimmt der Philipperbrief eine besondere Stellung ein. Die Gemeinde im mazedonischen Philippi, die erste auf europäischem Boden, war dem umtriebigen Apostel besonders ans Herz gewachsen. Keiner anderen gibt er so stark Anteil an seinen inneren Leiden und Freuden, an den Kämpfen, Bedrängnissen und Hoffnungen. Das gilt besonders angesichts seiner eigenen schwierigen Lage: Paulus sitzt für sein Glaubenszeugnis „um Christi willen“ im Gefängnis, und die „Last der Ketten“ (Phil 1,13.17) drückt schwer angesichts dessen, was in der Welt und auch in seiner Gemeinde, in der Kirche Gottes, geschieht. Umso erstaunlicher ist, wie sehr sich die Freude als heiter gelassener Grundton durch den ganzen Brief zieht. Der mit dem scharfen Schwert des Wortes kämpfende Apostel zeigt sich hier in einem geradezu verklärten Licht voll Wärme und Herzlichkeit, voll liebender Sorge für seine Gemeinde, demütig, der Zukunft mit Gleichmut entgegen sehend und mit innerem Frieden erfüllt. Es ist der

Grundton einer tief gereiften Zuversicht, die sich nicht mehr von Äußerlichkeiten einschüchtern lässt, sondern einen unvergänglichen Anker im Herzen geschlagen hat: „Unsere Heimat aber ist im Himmel.“ (3,20) „Darum“, so schreibt er, „steht fest in der Gemeinschaft mit dem Herrn.“ (4,1) Und an anderer Stelle: „Vor allem freut euch im Herrn. Euch immer das Gleiche zu schreiben, wird mir nicht lästig, euch aber macht es sicher.“ (3,1)

Liebe Schwestern und Brüder, aufwühlende und viele Menschen verunsichernde Wochen liegen hinter uns. Beunruhigt fragen sich zahlreiche Gläubige, darunter nicht wenige mit Herzblut in der Kirche verwurzelte, wohin der Kurs der Kirche steuert. Gleichzeitig erleben wir auch, wie Feinde der Kirche mit in der Nachkriegszeit bisher noch nicht bekannter Hetze und Häme über die Kirche und insbesondere unseren Heiligen Vater herfallen und ihrem aufgestauten Hass freien Lauf lassen. In dieser Situation ist es gut, auf die mit brennender Sorge den Philippern ins Herz gerufene Mahnung des Apostels Paulus zu hören, „dass ihr in dem einen Geist feststeht, einmütig für den Glauben an das Evangelium kämpft und euch in keinem Fall von euren Gegnern einschüchtern lasst.“ (1,27f) Nicht Rückschritt und trotzig verbitterte Nostalgie vergangener Zeiten wie auch nicht Anpassung in säkularer Gleichmacherei sind das Gebot der Stunde, sondern geistlicher Tiefgang und Selbstvergewisserung aus den Quellen, so wie Paulus es den Philippern ins Herz schreibt: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden,... weil auch ich von Christus Jesus ergriffen worden bin.“ (3,10-12)

Das war die innerste Intention des II. Vatikanischen Konzils: Die Kirche soll aus den Quellen, von ihrem Ursprung her erneuert werden. Es war durchdrungen von der lebendigen Gegenwart des Auferstandenen inmitten seiner Kirche und von der bewegenden Kraft seines Geistes. In geradezu prophetischer Intuition hat das Konzil die tiefe Verunsicherung der heutigen Zeit über all das, was uns im Innersten festen Halt gibt, vorweg genommen und Antworten gegeben, die in ihrer geistlichen Fruchtbarkeit noch lange nicht ausgelotet sind: Antworten, die uns in der Kraft des uns als Volk Got-

tes gemeinsam geschenkten Geistes in unserer inneren Glaubenszuversicht herausfordern. Keine fertigen Antworten im Sinne einer rückwärtsgewandten Abgeschlossenheit, sondern aufbrechende und mutmachende Wegweisungen, die uns helfen, in der Welt von heute aus den alten Quellen mit neuer Frische glauben und leben zu können.

Daher, liebe Schwestern und Brüder, ist es dringend an der Zeit, uns wieder den Quellen unseres Glaubens intensiv zuzuwenden, damit wir nicht wie Kinder dieser Weltzeit hin- und hergeworfen werden im emotionalen Strudel der Meinungen und Interessen. Die österliche Bußzeit eröffnet uns dafür alljährlich eine einzigartige Chance. Durch den körperlichen Verzicht richtet sich unsere Konzentration wieder auf den inneren Raum des Geistes aus. In einer alten Präfation zur Fastenzeit heißt es: „Durch das Fasten des Leibes hältst du die Sünde nieder, erhebst du den Geist, gibst du uns die Kraft und den Sieg durch unseren Herrn Jesus Christus.“ Wir überwinden die Glaubenskrise unserer Zeit nicht mit äußerem Mitteln, sondern mit in solcher Ernsthaftigkeit gewonnener mentaler Präsenz. Wir dürfen uns nicht der Illusion hingeben, Zeugniskraft durch Anpassung gewinnen zu können. Der Verzicht muss zuerst uns selbst fordern, damit wir auch andere herausfordern und für den Glauben gewinnen können. Es gibt keinen Aufbruch des Geistes ohne das Kreuz, kein Öffnen von Fenstern und Türen ohne innere Standfestigkeit, mit der man sich auch dem Gegenwind stellen kann.

Die Chance der Krise, in die die Kirche in den letzten Jahrzehnten nach dem Konzil immer tiefer geraten ist, liegt darin, dass wir die befreende Kraft des Glaubenswagnisses wieder neu entdecken dürfen, die tiefe Wahrheit und Ehrlichkeit, die den Mut hat, auch vom Kreuz zu sprechen, vom Verzicht, von der Hingabe – und den Glauben nicht zu einem Wahlprogramm verunstaltet, an das keiner mehr glaubt. Wir waren wahrscheinlich vielfach zu naiv und vielleicht auch zu bequem. Wir haben Weltoptimismus schon für Glaubensoptimismus gehalten und haben dabei die innere Freude eingebüßt, von der der Apostel Paulus unermüdlich im Philipperbrief

spricht. Er weiß dort auch um die Vielen, die „als Feinde des Kreuzes“ leben: „Ihr Gott ist der Bauch ... Irdisches haben sie im Sinn.“ (3,18f) Und daher spricht er „unter Tränen“ zu seiner geliebten Gemeinde, dem „Siegespreis“ der „himmlischen Berufung“ mit allen Kräften „nachzujagen“. (3,14) Und immer wieder bricht die Glaubenszuversicht und die Freude durch, die sich in solchem geistlichen Prozess freisetzt: „Freut euch im Herrn zu jeder Zeit ... Der Herr ist nahe.“ (4,4)

Zu solcher Erneuerung aus den Quellen gehört vor allem, dass wir die Heilmittel, die Christus seiner Kirche geschenkt hat, in ihrer Fülle für unser Leben wieder neu entdecken und lebendig werden lassen. Da sind zunächst einmal die bewusste Tauerneuerung und das Bußsakrament zu nennen. Ich bin immer mehr zu der Überzeugung geführt worden, dass es keine Erneuerung der Kirche ohne Wiederbelebung des Sakramentes der Versöhnung geben kann. Wenn das Gebot der Stunde ist, die Menschen zum persönlichen Glaubenszeugnis zu befähigen, dann müssen wir ihnen auch Mut zur persönlichen Beichte machen, zur wunderbaren Erfahrung der Versöhnung mit Gott und den Menschen in diesem Sakrament. Ich habe gerade junge Menschen erlebt, die durch diesen persönlichen Zuspruch der Gnade die Kraft zum Glaubenszeugnis gewonnen haben. Und wie wollen wir unter den jungen Menschen Priester als leidenschaftliche Seelsorger für die Zukunft gewinnen, wenn wir uns nicht innerlich öffnen und Vertrauen schenken? Sind wir nicht auch selbst mit schuld, wenn Priester immer mehr befürchten, reine Manager zu werden? Daher rufe ich Ihnen mit dem Apostel Paulus zu: „Lasst euch mit Gott versöhnen!“

Liebe Schwestern und Brüder! Leben wir neu aus den uns geschenkten Quellen des Glaubens: aus dem Wort Gottes, auf das wir aufmerksamer hören, aus der innigen Begegnung mit Christus in der heiligen Kommunion, auf die wir uns gewissenhafter vorbereiten, und aus der liebenden Hingabe mit Christus an die Nöte unserer Nächsten, für die wir uns mutiger einsetzen! Bei meiner Rundreise durch die 24 Pfarrverbände unseres Bistums habe ich soviel von diesem Leben aus den Quellen verspürt, dass ich immer berei-

chert worden bin durch diese Treffen und vor allem durch die gemeinsame Feier der Eucharistie. Teilen wir die Gaben des Geistes miteinander, dann wächst auch die Freude aneinander, die wahre Freude des Glaubens! Und mit ihr wächst der echte Optimismus, die Zuversicht des Gewinnens in Christus, die die Verlustängste unserer Zeit besiegt. Dann brauchen wir auch keine Angst haben, wo hin der Kurs der Kirche geht. Eine Gemeinschaft von über einer Milliarde Christen wird nicht durch irgendwelche Gruppen am Rande verändert, sondern durch die Erneuerung, die sich in ihrer Mitte vollzieht. Genau da aber sind wir alle gefordert.

Daher rufe ich uns allen mit dem Apostel Paulus zu: „Sorgt euch um nichts, sondern bringt in jeder Lage betend und flehend eure Bitten mit Dank vor Gott! Und der Friede, der alles Verstehen übersteigt, wird eure Herzen und eure Gedanken in der Gemeinschaft mit Christus Jesus bewahren.“ (4,6f) Dazu segne Euch, Eure Gemeinden und Familien, der allmächtige und liebende Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Speyer, den 8. März 2009

Ihr Bischof



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Vorstehender Bischofsbrief ist am 2. Fastensonntag, 8. März 2009, an Stelle der Predigt in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, zu verlesen.

120 Diözesane Regelung des Erwachsenenkatechumenats

1. Der Erwachsenenkatechumenat als pastorale Herausforderung

In der Diözese Speyer fragen pro Jahr etwa 40 bis 50 Erwachsene nach der Taufe. Dabei ist seit mehreren Jahren eine leicht steigende Tendenz zu verzeichnen. Die Pfarrer und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, dem Taufwunsch der Erwachsenen, der häufig eng verknüpft ist mit einer sehr tiefen Glaubensmotivation, und zugleich der Würde der Initiationssakramente von Taufe, Firmung und Eucharistie gerecht zu werden.

In der allgemeinen pastoralen Einführung zum Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform“ (FEE) aus dem Jahre 2001 wird der Katechumenat als die ideale Taufvorbereitung Erwachsener vorgestellt:

„Wenn Erwachsene und Jugendliche auf die Taufe vorbereitet werden, dann ist die Einführung in das Glaubensleben als dialogisches Geschehen zu gestalten. Dabei ist die Lebensgeschichte der Einzelnen für die Hinführung zum Glauben und zur Kirche von großer Bedeutung. Erwachsene Taufbewerber bringen ihre Erfahrungen, auch religiös bedeutsame Erfahrungen mit, die sie im Laufe der Taufvorbereitung klären und vertiefen wollen. Dies gelingt umso mehr, je stärker auch die Gemeinde in die Vorbereitung einbezogen ist. Der gesamte Prozess der Bekehrung kann dabei als ein ständiges Miteinander und Ineinander von drei Dimensionen verstanden werden:

- die Lebensgeschichte immer tiefer als Glaubensgeschichte, d.h. als Leben in Beziehung zu Gott verstehen,
- die grundlegenden Inhalte des christlichen Glaubens als Hilfe zur Deutung und Gestaltung des Lebens entdecken und erfahren,
- den wachsenden Glauben im Gebet und in der angemessenen Mitfeier von Gottesdiensten vollziehen.

Für diesen Lernprozess bietet der Katechumenat den notwendigen Rahmen“ (FEE Nr. 11).

Im darauf folgenden Kapitel der pastoralen Einführung zur FEE wird die Verbindlichkeit des Erwachsenenkatechumenats betont: „Der zum Teil noch verbreitete Weg einer individuellen Taufvorbereitung allein durch einen Priester, einen Diakon oder einen beauftragten Laien entspricht immer weniger der veränderten pastoralen Situation ... Deshalb ordnet der Can. 851,1 CIC an, dass Erwachsene, die um die Aufnahme in die Kirche bitten, in den Katechumenat aufgenommen und nach Möglichkeit durch

die einzelnen Stufen zur sakramentalen Eingliederung hingeführt werden. Der Katechumenat muss auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene durchgeführt werden“ (FEE Nr. 12).

In der Vergangenheit wurde in der Diözese Speyer das Firmsakrament auch im Falle der Erwachsenentaufe in aller Regel vom Bischof selbst gespendet. Die Firmung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Taufe war die Ausnahme.

Die jetzige Regelung des Erwachsenenkatechumenats bietet die Gelegenheit, der Zusammengehörigkeit der drei Sakramente der christlichen Initiation besser gerecht zu werden, indem künftig regelmäßig der taufende Priester zugleich die Firmung spendet. Dies entspricht auch der pastoralen Einführung zum FEE, wo es heißt: „Bei der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche ist die Einheit der drei Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie gewahrt. In *einer* Feier werden diese drei Sakramente vollzogen“ (FEE Nr. 3). – „Höhepunkt auf diesem Weg ist die Feier von Taufe, Firmung und Eucharistie. Sie findet gewöhnlich in der Oster nacht statt“ (FEE Nr. 3).¹

2. Der Erwachsenenkatechumenat als verbindliche Norm

Das kirchliche Gesetzbuch schreibt den Katechumenat als Vorbereitung auf den Empfang des Taufsakramentes verbindlich vor (vgl. cc. 788, 851 n. 1, 865 § 1 CIC). In Ausführung dieser gesamtkirchlichen Vorgaben hat die Deutsche Bischofskonferenz folgende Partikularnorm für ihren Bereich erlassen (OVB 1986, S. 182; OVB 1995, S. 529):

- „1. Für erwachsene Taufbewerber muss auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.
2. Der Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.“

Um diesen verbindlichen Vorschriften mehr Wirksamkeit zu verleihen, werden für die Diözese Speyer die folgenden Bestimmungen erlassen.

1 In allen anderen Fällen, in denen Erwachsene zur Firmung geführt werden, z. B. aus Anlass der Eheschließung oder der Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion), soll das Sakrament weiterhin im Rahmen der jährlichen Erwachsenenfirmung Anfang November im Dom zu Speyer gespendet werden.

3. Diözesane Bestimmungen

Für die Taufe eines Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder eines Erwachsenen (im Folgenden: Erwachsenentaufe) gelten im Bistum Speyer mit Wirkung vom 1. Juni 2009 (Pfingstmontag) folgende Bestimmungen:

1. Als ordentliche Form der Vorbereitung auf die Erwachsenentaufe wird der Weg des Katechumenats verpflichtend vorgeschrieben. Die einzelnen Phasen der Vorbereitung werden durch die folgenden liturgischen Stufen gekennzeichnet:
 - a) Feier der Aufnahme in den Katechumenat
 - b) Feier der Zulassung zur Taufe
 - c) Feier der Sakramente des Christwerdens (Taufe, Firmung, Eucharistie)
2. Die Dauer des Katechumenats soll etwa ein Jahr betragen. Je nach den individuellen Voraussetzungen des Taufbewerbers oder den sonstigen Umständen kann die Dauer des Katechumenats länger oder in begründeten Ausnahmefällen kürzer bemessen sein, jedoch unter Beachtung von Ziffer 6.
3. Die Erwachsenentaufe wird in der Regel einmal im Jahr, und zwar innerhalb der Feier der Osternacht gespendet.
4. Wo immer Erwachsene zum Sakrament der Taufe hingeführt werden, ist auf Ebene der Pfarrei oder der Pfarreiengemeinschaft eine Katechumenatsgruppe zu bilden. Wo dies nicht geschehen kann, sollen die Katechumenen in eine der fest installierten Katechumenatsgruppen der Diözese² entsandt oder in eine andere bereits bestehende pfarrliche Gruppe (Familienkreis, Bibelkreis, Gesprächsgruppe) integriert werden. Bei Jugendlichen kann sich insbesondere die Integration des Katechumenats in die reguläre Firmvorbereitung anbieten.
Ist keine dieser Möglichkeiten realisierbar, hat der Pfarrer bzw. die mit der Vorbereitung beauftragte Person auf andere Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass der Katechumenat über die Vermittlung von Glaubenswissen hinaus ein dialogischer Weg des Hineinwachsens in die christliche Gemeinde werden kann.
5. Da dem Diözesanbischof ein vorrangiges Anrecht auf die Spendung der Erwachsenentaufe zukommt (vgl. c. 863 CIC), bedarf ihre Spendung durch den Pfarrer oder einen anderen Priester der vorherigen Er-

² Solche Katechumenatsgruppen gibt es derzeit in Ludwigshafen, Neustadt, Ramstein, Landau und Pirmasens.

laubnis durch den Diözesanbischof. Diese Erlaubnis schließt die Beauftragung zur Firm spendung ein (vgl. c. 883 n. 2 CIC). Sie wird in der Regel im Rahmen einer zentralen Feier der Zulassung zur Taufe erteilt (vgl. Ziffer 1 b). Diese Zulassungsfeier findet am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit im Dom zu Speyer statt.

6. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der zentralen Zulassungsfeier erteilt werden kann, muss die Feier der Aufnahme in den Katechumenat (siehe Ziffer 1 a) spätestens bis zum Beginn des jeweiligen Kirchenjahres, also bis zum ersten Adventssonntag des Vorjahres, erfolgt sein.
7. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist bis spätestens Ende Januar mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen (siehe Anlage).
8. Soll im Einzelfall eine Erwachsenentaufe nicht in der Osternacht, sondern zu einem anderen Zeitpunkt des Jahres gespendet werden, so ist dies im Antrag eigens zu begründen. Dies gilt auch für alle übrigen Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen.
9. Die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe wird in der Regel nur dann erteilt, wenn ein Katechumenatsweg entsprechend den Ziffern 1 bis 4 durchschritten wurde. Ist die Taufvorbereitung nicht auf dem Weg des Katechumenats erfolgt, so wird der Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.³

Speyer, den 19. Januar 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

³ Eine beabsichtigte baldige Eheschließung allein ist kein Grund, auf den Katechumenatsweg zu verzichten. In solchen Fällen ist ggf. Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit einzuholen.

Hinweise des Bischöflichen Ordinariates:

Das im Anhang abgedruckte Antragsformular zur Genehmigung einer Erwachsenentaufe kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden.

Die nähere Gestaltung des Katechumenats und der Feier der Erwachsenentaufe richtet sich nach den Anweisungen in den geltenden liturgischen Büchern. Diesbezüglich wird erinnert an die kürzlich veröffentlichten Hinweise des Deutschen Liturgischen Instituts (OVB 2008, S. 94 f).

Hinzuweisen ist auch auf den pastoralen Leitfaden „Der Eintritt in die katholische Kirche“, Bischöfliches Ordinariat Speyer, Dezember 2005. Dieser Leitfaden ist Ende 2005 allen Pfarreien zugegangen und kann beim Referat Gemeindekatechese nachbestellt werden.

Des Weiteren bietet die Internetseite www.katechumenat.de hilfreiche Informationen.

Unterstützung und Beratung in allen Fragen des Taufkatechumenats bietet im Übrigen der Diözesanbeauftragte für den Erwachsenenkatechumenat an: *Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Gemeindeseelsorge, Referat Gemeindekatechese, Dr. Thomas Kiefer, 67343 Speyer, Telefon 06232-102427, Email: kircheneintritt@bistum-speyer.de*.

Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe

Katholisches Pfarramt

.....

.....

Bischöfliches Ordinariat
 Abteilung Gemeindeseelsorge
 67343 Speyer

.....

I. Taufbewerber

1. Name, ggf. Geburtsname
 Rufname, weitere Vornamen
 Geburtsdatum, Geburtsort
 Straße, Hausnummer
 PLZ, Ort
 Wohnsitzpfarrei
 bisherige Religion

2. Ehepartner (Name, Konfession)

Die Ehe ist kirchlich gültig nicht gültig.

Eine Gültigmachung der Ehe ist möglich nicht möglich.

(Bei ungültiger Ehe sind nähere Angaben unter Ziffer V zu machen!)

II. Daten des Katechumenatsweges

1. Die Feier der Aufnahme in den Katechumenat hat stattgefunden am:
2. Die Feier der Zulassung zur Taufe ist geplant
 - bei der zentralen Zulassungsfeier im Dom zu Speyer am ersten Sonntag der österlichen Bußzeit.
 - an einem anderen Tag in der Pfarrei, nämlich am
(Die Abweichung vom regulären Termin ist unter Ziffer V zu begründen!)
3. Die Feier der Eingliederung in der Pfarrei ist geplant
 - in der Osternacht.
 - an einem anderen Tag, nämlich am
(Die Abweichung vom regulären Tauftermin ist unter Ziffer V zu begründen!)

III. Gestaltung des Katechumenats

1. Verantwortlich für die katechetische Unterweisung ist
.....
2. Es besteht eine Katechumenatsgruppe in der Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft.
 Der Taufbewerber besucht die Katechumenatsgruppe in
.....
- Die Einbindung in eine Katechumenatsgruppe ist nicht möglich.
(Begründung und alternative Gestaltung des Katechumenats sind unter Ziffer V anzugeben!)

IV. Taufspender

Die Taufe soll gespendet werden von

V. weitere Angaben

(Motive des Taufbewerbers, Besonderheiten der Taufvorbereitung, abweichende Termine, Verkürzung der Katechumenatszeit, eheliche Verhältnisse des Bewerbers, etc.)

VI. Beurteilung der für die Vorbereitung verantwortlichen Person

Die Erlaubnis zur Spendung der Erwachsenentaufe wird hiermit beantragt.

..... *(Siegel)* *Unterschrift*
Ort, Datum

121 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA

I. Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 lit. d Zentral-KODA-Ordnung

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstandes tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

II. Einbeziehungsklauseln

1. Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Zentral-KODA-Ordnung

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:
„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages“

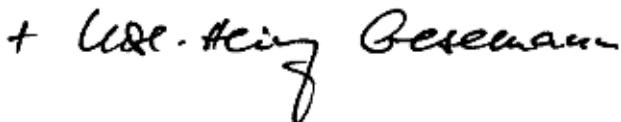
2. Empfehlung der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung

Die Zentral-KODA empfiehlt den arbeitsrechtlichen Kommissionen, zusätzlich diesen Beschluss als Einbeziehungsabrede in eine verpflichtende Richtlinie aufzunehmen, die kirchenspezifische Bestandteile für den Inhalt des Arbeitsvertrages enthält.

III. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse I. und II.1. werden hiermit für die Diözese Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, den 25. Februar 2009



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

122 Pontifikalhandlungen 2008

1. Im Jahr 2008 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1.1 Ordinationen und Beauftragungen

- | | |
|--------------|--|
| 14. März | Beauftragung von 3 Priesteramtskandidaten und 8 Bewerbern für den Ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer |
| 7. Juni | Weihe von 6 Diakonen zum Priester im Dom |
| 17. August | Beauftragung von 1 Pastoral- und 4 Gemeindeassistentinnen und -assistenten |
| 6. Dezember | Aufnahme von 2 Seminaristen unter die Kandidaten für die Priesterweihe und 3 Bewerbern unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer |
| 13. Dezember | Weihe eines Alumnen zum Diakon im Dom |

1.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in 41 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Dürkheim, Bexbach, Blieskastel, Dahn, Donnersberg, Frankenthal, Gersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kusel, Lambrecht, Otterberg, Ramstein-Bruchmühlbach, St. Ingbert, Schifferstadt, Schönenberg-Kübelberg,

Speyer, Waldsee-Limburgerhof, Wörth, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen an insgesamt 2768 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

Im Auftrag des Herrn Bischof spendete Herr Domkapitular Prälat Otto Schüßler in Esthal 38 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen die Firmung.

1.3 Konsekrationen und Benediktionen

- 14. Juni Altarbenediktion in Lambrecht
- 29. September Altarweihe in Feilbingert
- 07. Dezember Altarweihe in Neustadt St. Pius
- 14. Dezember Altarbenediktion in Zeiskam

1.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directoriun festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann:

- 02. März Pontifikalamt zur Amtseinführung als Bischof von Speyer
- 25. Mai Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt der muttersprachlichen Gemeinden des Bistums
- 15. Juni Pontifikalamt anlässlich des Diözesankatholikentages
- 19. August Pontifikalamt anlässlich des Abschlusses der Annawallfahrt in Burrweiler
- 07. September Wallfahrtsgottesdienst zur Marienfestwoche im Kloster Blieskastel
- 21. September Pontifikalamt anlässlich des 75jährigen Jubiläums der Kirche St. Josef in Neustadt
- 28. September Pontifikalamt anlässlich Diözesanmusiktag in Speyer
- 29. September Festgottesdienst anlässlich des 150jährigen Jubiläums der Maria-Ward-Schule Landau
- 06. Oktober Pontifikalamt zum 100jährigen Jubiläum der deutschen Ordensprovinz der Herz-Jesu-Priester im Herz-Jesu-Kloster Neustadt
- 26. Oktober Pontifikalamt anlässlich des Abschlusses des „Monats der Weltmission“ im Dom

26. Oktober Festgottesdienst anlässlich des 50jährigen Bestehens des Karmelitinnenklosters in Hauenstein
09. November Erwachsenenfirmung im Dom
08. Dezember Wallfahrtsgottesdienst zum Fest der Erwählung Mariens in Kaiserslautern St. Maria Schutz

2. Im Jahr 2008 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

2.1 Ordinationen und Beauftragungen

24. August Weihe von 3 Ständigen Diakonen in der Pfarrkirche Herz Jesu in Ludwigshafen

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 44 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Deidesheim, Dudenhofen-Römerberg, Enkenbach-Alsenborn, Germersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kandel, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Mandelbachtal, Mutterstadt, Neustadt, Pirmasens, Rockenhausen, Rodalben, Schifferstadt, Speyer, Waldsee-Limburgerhof, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen an insgesamt 2.962 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

26. Januar Segnung der Gedenkstätte des seligen Paul Josef Nardini in der Pfarrkirche in Neustadt-Geinsheim
22. November Weihe der Chororgel im Dom zu Speyer

2.4 Pontifikalgottesdienste

02. Januar Pontifikalamt zur bundesweiten Eröffnung der Sternsingraktion
26. Januar Pontifikalvesper anlässlich der Segung der Gedenkstätte des seligen Paul Josef Nardini in der Pfarrkirche in Neustadt-Geinsheim
06. Juli Pontifikalamt beim Wallfahrtstag auf dem Odilienberg im Elsass

10. August Pontifikalamt zum 175jährigen Jubiläum der St. Laurentiuskirche in Ramberg
07. September Pontifikalamt anlässlich der Feier der Ehejubiläen
27. September Pontifikalamt anlässlich des 700jährigen Weihejubiläums der ehemaligen Dominikanerkirche (heute St. Ludwig) in Speyer
15. November Pontificalgottesdienst zum Caritas-Tag der Ehrenamtlichen in St. Fronleichnam in Homburg
23. November Pontifikalamt anlässlich des 75. Weihetages der St. Jakobuskirche in Weisenheim am Berg

Die Pontificalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

3. Im Jahr 2008 wurden durch Herrn Bischof em. Dr. Anton Schlembach folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

3.1 Firmungen

18. Mai Firmung in St. Ingbert St. Hildegard

3.2 Pontifikalgottesdienste

29. Juni Pontifikalamt Freundeskreis Pomposa
19. Oktober Pontifikalamt 25jähriges Bischofsjubiläum

4. Im Jahr 2008 wurden durch Herrn Domkapitular Otto Schüßler folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

26. Oktober Firmung in Esthal St. Konrad von Parzham

Bischöfliches Ordinariat

123 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Zu Beginn der Fastenzeit sollen die Gläubigen mit den Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dies kann zum Beispiel durch Vermeldung im Gottesdienst, durch Abdruck im Pfarrbrief oder durch Aushang geschehen. Die Weisungen wurden zuletzt im OVB 1993, S. 399–405, die diesbezügliche Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz im OVB 1995, S. 531 f, veröffentlicht.

124 Spenden – eine zusammenfassende Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2007

Der Bundestag hat am 21. September 2007 das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ verabschiedet. Das Gesetz trat rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft und sieht insbesondere Steuererleichterungen für Spender und Stifter vor. Zugleich wurde das Gemeinnützige- und Spendenrecht durch den Abbau bürokratischer Hemmnisse einfacher, übersichtlicher und praktikabler gestaltet. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu einigen Neuerungen zwischenzeitlich in Rundschreiben zusätzliche Erläuterungen gegeben, die eingearbeitet sind.

Grundsatz

Ausgaben zur Förderung **mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher** und bestimmter **gemeinnütziger Zwecke** sind ebenso wie Zuwendungen an politische Parteien unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig (Spenden i. S. von § 10b EStG). Handelt es sich jedoch um Betriebsausgaben oder Werbungskosten, geht dieser Abzug zwingend vor (§ 10 Abs. 1 Satz 1 EStG). Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten liegen vor, wenn die Ausgabe betrieblich oder beruflich veranlasst ist.

1. Begünstigte Zwecke

Steuerbegünstigt sind **Spenden und Mitgliedsbeiträge**, die im Gesetz unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst werden. Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören auch Aufnahmegebühren und Umlagen.

Diese Zuwendungen müssen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke dienen. Für die Frage, welche Zwecke als steuerbegünstigt eingestuft sind, verweist das Einkommensteuergesetz auf die §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO). Die dort genannten Zwecke lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1.1 Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)

Als gemeinnützig gelten solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die **Allgemeinheit selbstlos** gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt vor, wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt (§ 52 Abs. 1 AO).

Die als Förderung der Allgemeinheit anerkannten Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO abschließend aufgeführt. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Förderzwecke:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; För-

- derung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 20. die Förderung der Kriminalprävention;
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Dieser abgeschlossene Katalog ersetzt die bisher nach der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV allgemein als besonders förderungswürdig i. S. der Spendenberechtigung anerkannten Zwecke. Durch die Aufhebung dieser Anlage und die Bezugnahme auf den Katalog der Abgabenordnung wird erreicht, dass ab 2007 Spenden für **alle gemeinnützigen Zwecke** steuerlich abziehbar sind.

Soweit die unter Ziff. 25 des Katalogs aufgeführte Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nicht bereits unter die Ziff. 1 bis 24 fällt, soll in

jedem Bundesland eine zentrale Stelle bei der Finanzverwaltung eingerichtet werden, die über die Fördermöglichkeit entscheidet.

1.2 Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

Unter mildtätigen Zwecken versteht das Gesetz solche, die ausschließlich und unmittelbar auf die selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen gerichtet sind. **Als bedürftig gelten Menschen**, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das 4-fache des Regelsatzes für die Sozialhilfe i. S. des § 28 des SGB XII.

Zu den Ausgaben für mildtätige Zwecke gehören u. a. auch die bei Unwetterkatastrophen und aus ähnlichen Anlässen geleisteten Spenden.

Der Spendenabzug setzt voraus, dass die begünstigten Zwecke von den entsprechenden Organisationen und Einrichtungen **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt werden und die Zuwendungen dazu bestimmt sind, den begünstigten Zwecken – die grundsätzlich auch im Ausland verwirklicht werden können – **unmittelbar** zu dienen.

1.3 Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Kirchliche Zwecke sind solche, durch deren Erfüllung eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ausschließlich und unmittelbar in selbstloser Weise gefördert wird. **Beiträge** der Mitglieder von Religionsgemeinschaften können **als Kirchensteuer oder wie Kirchensteuer** (wenn keine Kirchensteuer erhoben wird) abgezogen werden. Unter die **Spenden** fallen also **nur freiwillige Beiträge**. Hierzu gehören z. B. die Ausgaben für die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens von Toten; ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

2. Formvorschriften

Die steuerliche Berücksichtigung von Zuwendungen für einen der unter Tz. 1 genannten Zwecke erfordert die **Einhaltung bestimmter Formalien**, und zwar in Bezug auf

- den Empfänger der Zuwendung,
- den Spendenweg und
- die Art der Empfangsbestätigung.

2.1 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung muss entweder adressiert sein (§ 10b Abs. 1 EStG)

1. an eine inländische, juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische, öffentliche Dienststelle, z. B. Universität, Forschungsinstitut, oder
2. an eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient und deshalb von der Körperschaftsteuer befreit ist.

2.2 Spendenweg

Jede der unter Tz. 2.1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen **ist befugt**, selbst unmittelbar Zuwendungen entgegenzunehmen und hierüber **Zuwendungsbestätigungen** (Spendenbescheinigungen) auszustellen. Der früher noch erforderliche Spendenumweg, z. B. über eine Kommune an den steuerbegünstigten Verein (Durchlaufspendenverfahren), ist nicht mehr Anerkennungsvoraussetzung. Dennoch dürfen alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder öffentlichen Dienststellen auch weiterhin als **Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen** ausstellen, wenn sie die Spende an die steuerbefreite Körperschaft weiterleiten.

2.3 Zuwendungsbestätigung

Dem Spender obliegt die **formelle Nachweisführung** in Form einer Zuwendungsbestätigung (§ 50 Abs. 1 EStDV). Liegt dieser formelle Nachweis nicht vor, scheidet ein Spendenabzug aus.

2.3.1 Amtliche Zuwendungsbestätigung

Das BMF hat für die Zuwendungsbestätigung **verbindliche Muster** veröffentlicht, deren Verwendung zwingende Voraussetzung für den Spendenabzug ist (§ 50 Abs. 1 EStDV). Die Bestätigungen sind vom Aussteller selbst herzustellen. Dabei müssen aus den Mustern nur die Angaben übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.

Optische Hervorhebungen von Textpassagen und die Gestaltung der Vordrucke mit Ankreuzkästchen sind zulässig. **Danksagungen** und **Werbung** für die Ziele des Empfängers dürfen nur auf der **Rückseite** der Zuwendungsbestätigung aufgedruckt sein.

Das Ausstellen von **Sammelbestätigungen** akzeptiert die Finanzverwaltung unter gewissen Voraussetzungen.

Bei Beiträgen an Vereine sind Mitgliedsbeiträge besonders auszuweisen. Auch **Aufwandsspenden sind besonders zu kennzeichnen**.

Im Übrigen muss auf jeder Zuwendungsbestätigung ein Hinweis auf Haf-
tung bei falscher Bestätigung angebracht sein.

2.3.2 Vereinfachter Spendennachweis

In bestimmten Spendsituations bedarf es aus Vereinfachungsgründen keiner Spendenbescheinigung. Als Nachweis gilt dann der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung**, z. B. Kontoauszug oder Last-
schrifteinzugsbeleg eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei On-
line-Banking, wenn

- die Zuwendung zur Hilfe in **Katastrophenfällen** innerhalb eines von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF zu bestimmenden Zeitraums auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
- die Zuwendung den Betrag von **200 EUR** nicht übersteigt und der Empfänger
 - eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist **oder**
 - eine unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtung ist (s. Tz. 2.1), wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Steuerfreistellung des Empfängers auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. In der abgestempelten Durchschrift des Überweisungsbelegs sieht die Finanzverwaltung keinen geeigneten Nachweis mehr. Sie verlangt grundsätzlich die **Vorlage des Kontoauszugs**. Nur wenn der Spender kein Konto bei der betreffenden Bank unterhält, genügt weiterhin ein Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“. Wird das Lastschriftverfahren praktiziert, muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten (§ 50

Abs. 2 EStDV). Bei **Online-Banking** muss der PC-Ausdruck Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, den Betrag und den Buchungstag enthalten.

3. Voraussetzungen für die Abziehbarkeit

Aus dem Begriff der Spende heraus ergibt sich, dass damit nur Zuwendungen gemeint sein können, die

- freiwillig und
- unentgeltlich geleistet werden
- und die eine Ausgabe darstellen, d. h. wirtschaftlich belasten.

3.1 Freiwilligkeit

Die Leistung **darf auf keiner rechtlichen Verpflichtung beruhen**. Nicht begünstigt sind deshalb Zahlungen an eine Körperschaft für Gebühren und Abgaben. Das Gleiche gilt für Geldbeträge, die ein Steuerpflichtiger zur Erfüllung einer Auflage nach § 153a StPO oder § 56b StGB zu bezahlen hat.

3.2 Unentgeltlichkeit

Die Unentgeltlichkeit einer Zuwendung ist daran erkennbar, dass sie **weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Empfängers** steht; die Spende muss um der Sache willen ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werden. Diese Anforderung gilt z. B. nicht als erfüllt für **Eintrittsgelder, Wohlfahrtsbriefmarken, Beiträge, die eine Gewinnchance einräumen**, oder Aufwendungen für **Lose** einer Wohltätigkeitsveranstaltung.

3.3 Ausgabecharakter der Spende

3.3.1 Grundsatz

Das Erfordernis der Ausgabe setzt eine Wertabgabe aus dem Vermögen des Spenders voraus, die zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führt. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Spende als einmalige oder als laufende Zuwendung erbracht wird, z. B. der Mitgliedsbeitrag an einen Kirchenbauförderverein. Sie kann in Geld oder Geldeswert bestehen.

3.3.2 Sachspenden

Bei Sachspenden ist der gemeine Wert der Zuwendung als Spende anzusetzen. Wurde die Spende in Form eines Wirtschaftsguts unmittelbar vor ihrer Zuwendung dem Betriebsvermögen entnommen, hat der Unternehmer ein uneingeschränktes **Wahlrecht**:

Er kann das gespendete Wirtschaftsgut mit dem Teilwert oder mit dem Buchwert entnehmen. In der Spendenbescheinigung darf der Entnahmewert nicht überschritten und zzgl. die bei der Entnahme der Sachspende angefallene Umsatzsteuer abgezogen werden. Die durch Ansatz des Teilwerts entstehende Gewinnauswirkung wird somit durch den Spendenabzug wieder neutralisiert. Das gilt allerdings nur, wenn sich die Spende auch mit ihrem vollen Betrag bei den Sonderausgaben auswirkt. Deshalb, sowie im Hinblick auf die mögliche Auswirkung bei der Gewerbesteuer, dürfte die Entnahme zum Buchwert in vielen Fällen vorteilhafter sein.

Kleiderspenden aus dem Privatvermögen stellen zwar eine begünstigte Sachspende dar, bei **gebrauchter Kleidung** ist jedoch zweifelhaft, ob sie überhaupt einen Marktwert hat. Der Nachweis hierüber obliegt dem Steuerpflichtigen; er hat den Wert zu schätzen unter Berücksichtigung des Neupreises, des Zeitraums zwischen Anschaffung und Weggabe und dem tatsächlichen Erhaltungszustand.

3.3.3 Aufwandsspenden

Als Ausgaben i. S. des § 10b EStG zählen nicht nur Geld- und Sachspenden, sondern auch Aufwendungen des Spenders, die einem begünstigten Empfänger zugute kommen, sofern dem Beauftragten ein Erstattungsanspruch vertraglich oder durch Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist (**Aufwandsspenden**). Hierunter fallen insbesondere Aufwendungsersatzansprüche gem. § 670 BGB gegen einen gemeinnützigen Verein. Die Finanzverwaltung geht von der Vermutung aus, dass **Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer** des Vereins **unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch** erbracht werden. Sie hält diese Vermutung jedoch für widerlegt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Aufwendungsersatzanspruch muss durch Vertrag (grundsätzlich durch schriftliche Vereinbarung), durch Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden sein. Ein derart begründeter Anspruch muss vorliegen, bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist, und die Mitglieder müssen davon Kenntnis erlangen. Wenn die Ersatzpflicht erst durch eine rückwirkende Satzungsänderung oder einen Vorstandsbeschluss nachträglich begründet

wird, kommt ein Spendenabzug für die anschließend entstandenen Ersatzansprüche in Betracht;

- der **Aufwandsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt sein**, wobei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins hierfür als wichtiges Indiz gilt. Die Finanzverwaltung erkennt deshalb eine Spende nicht an, wenn der Verein aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage wäre, den geschuldeten Aufwandsersatzanspruch zu leisten.
- der Ersatzanspruch darf **nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen** und dieser bedingungslose Verzicht muss zeitnah erfolgen. Dazu reicht es aus, wenn bei regelmäßiger Ausübung der Tätigkeit alle 3 Monate ein Verzicht erklärt wird.

In dem Verzicht auf die Aufwanderstattung wird eine **Geldspende** und nicht die Spende eines Aufwands gesehen. In der Spendenbescheinigung ist deshalb eine **Geldzuwendung in Höhe des Aufwands** zu bescheinigen. Dazu sind geeignete Angaben über die entstandenen Ausgaben festzuhalten und zur evtl. Überprüfung durch das Finanzamt aufzubewahren.

Der **Aufwand für Zeit- und Arbeitskraft** kann nur dann in eine Spende umqualifiziert werden, wenn ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

Anstelle einer Aufwandsspende (Verzicht auf den Erstattungsbetrag) kann sich der Spender den Erstattungsanspruch auszahlen lassen und anschließend als Geldspende an den Verein zurückzuspenden.

3.4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Bestimmte Mitgliedsbeiträge bleiben auch nach den ab 2007 geänderten Regeln für das Spendenrecht nicht abzugsfähig. Gesetzestehnisch erfolgt der Ausschluss unmittelbar in § 10b Abs. 1 EStG. **Nicht abziehbar** sind danach Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. dem Sport,
2. kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. der Heimatpflege und Heimatkunde oder
4. Zwecken i. S. der Nr. 23 des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke (s. Tz. 1.1)

dienen.

Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Golfclub oder an den Tennisclub bleiben also steuerlich nicht absetzbar. Mitgliedsbeiträge an **kulturellen Zwecken dienende Körperschaften** sind insbesondere ausgeschlossen, wenn sie die aktiv ausgeführten eigenen kulturellen

Betätigungen der Mitglieder fördern, also z. B. im Laientheater, Laienorchester oder Laienorchester. Dagegen dienen Körperschaften **zur Förderung kultureller Einrichtungen** der Kunst- und Kulturförderung. Daher sind Mitgliedsbeiträge an solche Körperschaften abziehbar, auch wenn damit einzelne Vergünstigungen verknüpft sind (z. B. verbilligter Eintritt oder Veranstaltungen für Mitglieder).

4. Abzugsbegrenzung

4.1 Jahreshöchstgrenzen

Die wesentlichste Änderung des Spendenrechts ab 2007 besteht in der Vereinheitlichung und zugleich der Erhöhung der Förderhöchstsätze. Anstelle der bisherigen Sätze von 5 % und 10 % können jetzt – unabhängig davon, welcher Zweck gefördert wird – Spenden bis zu **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** als Sonderausgaben abgezogen werden. Die alternative Bemessungsgrundlage für Spender mit Gewinneinkünften, nämlich die Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, wurde beibehalten, jedoch von bisher 2 Promille auf **4 Promille** dieser Bezugsgröße verdoppelt.

4.2 Großspendenregelung

Großspenden sind Einzelspenden von mindestens **25.565 EUR** (Geld- oder Sachspende) zur Förderung **wissenschaftlicher, mildtätiger** oder als besonders förderungswürdig anerkannter **kultureller** Zwecke. Überschreitet eine solche Spende die Spendenhöchstsätze im Zuwendungsjahr, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im vorangegangenen und in den 5 folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Dabei müssen der einkünftebezogene Höchstsatz **und** der Höchstsatz von 2 % (aus Umsatz und Löhne/Gehälter) überschritten sein.

4.3 Zuwendungen an Stiftungen

Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts, die einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen, können in den Vermögensstock einer Stiftung im **Jahr der Zuwendung und in den folgenden 9 Jahren** nach Antrag bis zu einem Betrag von insgesamt **1 Mio. EUR** abgezogen werden (§ 10b Abs. 1a EStG).

Der bisherige Zusatzhöchstbetrag von 20.450 EUR jährlich für Zuwendungen an Stiftungen ist wegen der allgemeinen Erhöhung des abzugsfähigen Spendenvolumens auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte ersatzlos weggefallen.

5. Vertrauenschutz und Haftung

Als eine der Voraussetzungen für den Abzug einer Spende muss die Zuwendung tatsächlich für begünstigte Zwecke des Empfängers verwendet werden. Andernfalls entfällt der Spendenabzug bzw. die spendenbedingt eingetretene Steuerersparnis fällt rückwirkend weg. Um die hierbei häufig auftretenden verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten zu vermeiden, insbesondere wenn der Steuerpflichtige ein sog. **gutgläubiger Spender** gewesen ist, enthält § 10b Abs. 4 EStG eine **Vertrauenschutzregelung**. Danach darf ein Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge grundsätzlich vertrauen.

Keinen Anspruch auf Vertrauenschutz hat der Spender indes, wenn er die Bestätigung

- durch unlautere Mittel oder Falschangaben erwirkt hat oder
- ihre Unrichtigkeit gekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

Korrespondierend zum Vertrauenschutz auf Seiten des Spenders regelt das Gesetz eine **Haftung des Spendenempfängers** (§ 10b Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG).

Danach haftet für die unberechtigte Steuerersparnis, die ein Spender wegen einer unzutreffenden Spendenbescheinigung erzielt hat und auch behält, weil er als gutgläubiger Spender gilt, entweder

- der **Aussteller der Spendenbescheinigung**, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (**Haftung des Ausstellers**) oder
- ein **Dritter**, der veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (**Haftung des Fehlverwenders**).

Die Höhe der Haftungssumme ist in § 10b Abs. 4 EStG mit einem festen Satz von **30 % der Spende** festgelegt. Auf die individuelle Steuerersparnis beim Spender kommt es also nicht an. Die Inanspruchnahme erfolgt durch Haftungsbescheid nach den Regeln des § 191 AO.

Nach § 50 Abs. 4 EStDV sind die Spenden empfangenden Körperschaften verpflichtet, über die vereinnahmten Zuwendungen und ihre zweckentsprechende Verwendung Aufzeichnungen zu führen und ein Doppel der Zuwendungsbescheinigung aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und den Aufwandsspenden müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den bestätigten Wert der Zuwendung ergeben. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen und die o. g. Haftung der Körperschaft bzw. der für sie handelnden Personen zur Folge haben.

6. Formulare

Die Änderungen im Spendenrecht, die rückwirkend zum 01.01.2007 gelten, erfordern auch eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV. Von den Finanzbehörden wird nicht beanstandet, wenn bis zum 31.12.2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Die bei Verwendung der bisherigen Muster erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen können vom Spendenempfänger selbständig vorgenommen werden. Die neuen Formulare können vom Pilger-Verlag Speyer bezogen werden. Diese sind nach dem amtlichen Muster gefasst und können auch im Internet (<http://bistum-speyer.de/bfk/formulare>) abgerufen werden. Weitergehende Auskünfte erteilt Herr Wittkampf (Tel. 06232/102-242, Fax 06232/102-418 oder franz-josef.wittkampf@bistum-speyer.de).

125 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2009

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2009 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Dienstnachrichten

Bischöfliches Ordinariat

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Auflösung der bisherigen Hauptabteilung IV „Finanzen und Vermögen“ sowie V „Bau- und Kunstwesen, Denkmalpflege“ erklärt und ihre derzeitigen Leiter entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Februar 2009 aus den bisherigen Hauptabteilungen IV „Finanzen und Vermögen“ und V „Bau- und Kunstwesen, Denkmalpflege“ sowie aus dem Sachgebiet Liegenschaften (Z/23) und den für die Kirchenstiftungen zuständigen Bereichen des Prüfungsamtes (Z/6) die neue **Hauptabteilung IV „Finanzen und Immobilien“** errichtet.

Die neue Hauptabteilung gliedert sich in vier Abteilungen:

- IV/1: Bischöfliche Finanzkammer
- IV/2: Bischöfliches Bauamt
- IV/3: Bischöfliches Denkmalamt
- IV/4: Liegenschaftsabteilung

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Januar 2009 Herrn Domkapitular Peter Schaper vom Amt des geschäftsführenden Offizials der Diözese Speyer entpflichtet. Des Weiteren hat er ihn mit Wirkung vom 1. Februar 2009 vom Amt des kommissarischen Leiters der Hauptabteilung V „Bau- und Kunstwesen, Denkmalpflege“ des Bischöflichen Ordinariates entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Finanzdirektor i. K. Franz Ziegler vom Amt des Leiters der Hauptabteilung IV „Finanzen und Vermögen“ des Bischöflichen Ordinariates entpflichtet. Des Weiteren hat er ihn mit Wirkung vom 1. Januar 2009 von der Mitgliedschaft im Allgemeinen Geistlichen Rat entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Januar 2009 Herrn Ordinariatsrat Richard Schulz von der Mitgliedschaft im Allgemeinen Geistlichen Rat entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Oberamtsrat i. K. Franz-Josef Wittkampf vom Amt des stellvertretenden Leiters der Hauptabteilung IV „Finanzen und Vermögen“ des Bischöflichen Ordinariates entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Pater Fabian Conrad SVD als Kurat der Kuratie St. Wendel-Hoof entpflichtet.

Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wurde Herr Wolfgang Jochim zum Kanzleidirektor i. K. ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Domkapitular Peter Schäper zum Leiter der Hauptabteilung IV „Finanzen und Immobilien“ des Bischöflichen Ordinariates ernannt.

Des Weiteren hat er auf Vorschlag der Dekanatsversammlung mit Wirkung vom 20. Januar 2009 Herrn Pfarrer Andreas Trutzel zum Prodekan des Stadtdekanates Ludwigshafen ernannt.

Des Weiteren hat er auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates Otterberg mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Pfarrer Jörg Stengel zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Otterberg ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl des Seelsorgeteams des Dekanates Donnersberg vom 12. Januar 2009 bestätigt und Herrn Pfarrer Ernst Spohn zum Definitor für den Bereich Rockenhausen und Herrn Pfarrer Josef Matheis zum Definitor für den Bereich Kirchheimbolanden ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl des Diözesanausschusses der KAB vom 23. Januar 2009 bestätigt und Herrn Kaplan Hermann Josef Macziol zum Geistlichen Begleiter der Region Ost der KAB der Diözese Speyer ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Dekan Rudolf Schlenkrich, Kusel, zusätzlich zum Kurat der Kuratie St. Wendel-Hoof ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herrn Pater Josef Spiegel OSB in den Dienst der Diözese Speyer übernommen und zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Kusel ernannt.

Des Weiteren wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herr Oswald Langner zum Leiter des Referates IV/11 – Finanzen Bistum – ernannt.

Des Weiteren wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Frau Theresia Buchheit zur Leiterin des Referates IV/12 – Finanzen Kirchengemeinden – ernannt.

Des Weiteren wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2009 Herr Oberamtsrat i. K. Franz-Josef Wittkampf zum Leiter des Referates IV/13 – Verwaltung Finanzvermögen, Buchhaltung und Rechnungswesen – und zugleich zum stellvertretenden Leiter der Abteilung IV/1 (BFK) ernannt.

Promotion

Pfarrer Achim Dittrich, Hütschenhausen, wurde am 21. Januar 2009 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zum Doktor der Theologie promoviert.

Ausscheiden

Mit Wirkung vom 29. Dezember 2008 ist Herr Joachim Fledes aus dem priesterlichen Dienst des Bistums Speyer ausgeschieden.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. August 2009 wurden mit Frist zum 15. Februar 2009 Stellen für Gemeinde- und Pastoralreferent(innen)en bzw. Ständige Diakone im Hauptamt in den folgenden Pfarreiengemeinschaften:

- Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Andreas (Homburg St. Andreas, Jägersburg);
- Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Fronleichnam (Homburg St. Fronleichnam, Kirrberg, Schwarzenacker);
- Homburg Maria vom Frieden (Homburg Maria vom Frieden mit Filiale Beeden);
- Pfarreiengemeinschaft Hauenstein (Hauenstein, Schwanheim);
- Pfarreiengemeinschaft Eppenbrunn (Eppenbrunn, Schweix, Trulben, Vinningen);
- Pfarreiengemeinschaft Enkenbach (Enkenbach, Alsenborn, Mehlingen, Hochspeyer);
- Pfarreiengemeinschaft Gerbach (Gerbach, Kriegsfeld, Bayerfeld, Ruppertsecken);
- Pfarreiengemeinschaft Neustadt St. Josef (Neustadt St. Josef, Mußbach);
- Pfarreiengemeinschaft Geinsheim (Geinsheim, Lachen-Speyerdorf);

- Pfarreiengemeinschaft Offenbach (Offenbach, Bornheim, Filiale Knörringen);
- Pfarreiengemeinschaft Bellheim (Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim);
- Pfarreiengemeinschaft Frankenthal St. Paul (Frankenthal St. Paul, Eppstein / Flomersheim);
- Pfarreiengemeinschaft Schifferstadt St. Jakobus (Schifferstadt St. Jakobus, St. Laurentius, Herz Jesu);
- Pfarreiengemeinschaft Speyer St. Joseph (Speyer St. Joseph, St. Hedwig, St. Otto);
- Krankenhausseelsorge Speyer St. Vincentius-Krankenhaus.

Nähere Informationen bei Frau Marianne Steffen (Tel.: 0 62 32 / 102 – 322) und Herrn Matthias Zech (Tel.: 0 62 32 / 102 – 354).

Die Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung III – Personal, zu richten.

Neue Telefon- und Faxnummern

Katholischer Pfarrverband Homburg: Tel.: 0 68 41 / 9 70 86 – 0; Fax: 0 68 41 / 97 08 66

Bischöfliches Sekretariat: Tel.: 0 62 32 / 6 85 69 – 0; Fax: 0 62 32 / 6 85 69 – 11

Pfarrer i. R. Msgr. Max Josef Lünenborg : Tel.: 06 21 / 65 82 06 68

Neue Anschriften

Bischöfliches Sekretariat:

Hausanschrift: Domplatz 2, 67346 Speyer

Postanschrift: Bischöfliches Sekretariat, 67343 Speyer

Pfarreiengemeinschaft St. Ingbert St. Franziskus und St. Konrad:
Karl-August-Woll-Str. 33, 66386 St. Ingbert; Tel.: 0 68 94 / 62 41;
Fax: 0 68 94 / 87 05 36; E-Mail: fra-kon@web.de

Kaplan Karsten Gieck, Burgstr. 61, 67105 Schifferstadt

Pfarrer Manfred Gönnheimer, Heidenkopfstr. 10,
67705 Trippstadt; Tel.: 0 63 06 / 99 22 77; Fax: 0 63 06 / 99 22 78;
E-Mail: M.Goennheimer@t-online.de

Pfarrer i. R. Carl Joseph Kueser, Helenenstr. 9, 67655 Kaiserslautern;
Tel.: 06 31 / 8 42 82 11; Fax: 06 31 / 6 50 36 39

Kaplan Anton Tülbure, Römerweg 25, 76726 Germersheim;
Tel.: 0 72 74 / 27 50

Neue E-Mail-Adressen

Katholisches Pfarramt Biesingen St. Anna:
kath.pfarramt@t-online.de

Katholisches Pfarramt Göllheim St. Johannes Nepomuk:
Kath.Pfarramt.Goellheim@kirche-donnersberg.de

Katholisches Pfarramt Wallhalben Allerheiligen:
wallhalben@parreiengemeinschaft-reifenberg.de
Homepage: <http://www.pfarreiengemeinschaft-reifenberg.de>

Katholisches Pfarramt Biesingen St. Anna:
kath.pfarramt.biesingen@t-online.de

Katholisches Pfarramt Leimersheim St. Gertrud:
kath.pfarramt.leimersheim@t-online.de

Todesfall

Am 26. Januar 2009 verschied Pfarrer i. R. Lothar Rieck im
75. Lebens- und 47. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Verlautbarung des Apostolischen Stuhls, Nr. 183
2. Kirche und Gesellschaft, Nr. 356

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	27. Februar 2009

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).